

Datenschutz auf dem Bauernhof

... und auch noch anderswo



Für Vermieter von Ferienwohnungen,
Betreibern von Hofläden und Online-Shops sowie
für Selbstvermarkter und Kleinunternehmer.



Inhalt

1. DSGVO: Was ist das? | 03
 2. Welche Daten darf ich speichern? | 05
 3. Wie lange darf ich Daten speichern? | 06
 4. Was ist eine Datenschutzerklärung? | 07
 5. Was passiert, wenn die Datenschutzerklärung fehlt? | 08
 6. Was sind Abmahnungen? | 08
 7. Müssen Kunden der Speicherung zustimmen? | 09
 8. Was ist eine Einwilligungserklärung? | 09
 9. Was sind Cookies? | 11
 10. Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten? | 12
 11. Darf ich Fotos unserer Feriengäste online stellen? | 13
 12. Darf ich Daten für Werbezwecke verwenden? | 14
 13. Wie schütze ich die Daten meiner Kunden? | 15
-



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. | Bahnhofplatz 3 | 77694 Kehl · Tel.: +49 (0) 78 51.991 48 0 · Fax: +49 (0) 78 51.991 48 11 · **E-Mail:** info@cec-zev.eu · **Web:** www.cec-zev.eu · **Druck:** WIRmachenDRUCK | Mühlbachst. 7 | 71522 Backnang · Stand: November 2019 · **Bildnachweise:** Umschlag: © Pexels.com | Innenseiten: S. 2 © Dr. Ria Kreß, S. 3 © Pexels.com, S. 6 © Hohenloher Freilandmuseum, S. 12, S. 13 © Pixabay.com | Hahn © Designed by Freepik

Registrierung: Amtsgericht Freiburg | **Registernummer:** VR 370391; **Vorstand:** Dr. Martine Mérieau · © Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen Überblick über wesentliche Problem- und Themenfelder bieten. Für die Richtigkeit der in dieser Broschüre enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.



Datenschutz auf dem Bauernhof (und auch noch anderswo)

für Kleinunternehmer

Urlaub auf dem Bauernhof ist nicht nur für Familien mit Kindern ein Erlebnis: Kühe melken, Lämmchen füttern oder Traktor fahren. Gutes Essen und Trinken gehören auch dazu. Daher vermieten viele landwirtschaftliche Betriebe Ferienwohnungen oder verkaufen ihre Produkte in Online-Shops oder im Hofladen. Und schon haben wir es mit dem Thema Datenschutz zu tun. Ge-

nauer gesagt mit der Datenschutzgrundverordnung. Und die wirft viele Fragen auf. Auf die meistgestellten finden Sie hier eine Antwort.

Dabei steht der Ferienbauernhof mit Online-Shop stellvertretend für alle Kleinunternehmen. Der Feriengast beziehungsweise Online-Kunde für alle Verbraucherinnen und Verbraucher.



1 **Datenschutz, Datenschutzgrundverordnung, personenbezogene Daten: Was ist das?**

Datenschutz soll nicht die Daten an sich schützen, sondern die Menschen, auf die sich diese Daten beziehen. So darf jede Person selbst bestimmen, wer welche Informationen über sie sammeln, speichern oder weitergeben darf.

Die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vereinheitlicht die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten europaweit. Ziel ist es, die Menschen besser zu schützen und die Interessen der Unternehmen zu wahren.

An die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) muss sich jeder halten, der personenbezogene Daten erhebt, speichert oder verarbeitet. Das können nicht nur Unternehmen sein, ganz unabhängig von ihrer Größe, sondern auch Behörden. Dabei ist es egal, ob die Daten mit Hilfe von Computerprogrammen oder in nicht-digitalisierter Form, z. B. in Karteikästen, gesammelt und verarbeitet werden.

Lediglich Privatpersonen sind von diesen Vorschriften ausgenommen, sofern sie die Daten nur für persönliche oder familiäre Zwecke nutzen.

Wichtige Begriffe der DSGVO



Personenbezogene Daten

sind alle Informationen, mit deren Hilfe Personen identifiziert werden können.

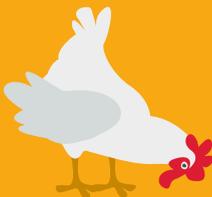
Beispiele: Name, Alter, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Haut-, Haar-, Augenfarbe, Kleidergröße, Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer, Kreditkartendaten, Kontonummer, Grundbucheinträge, Kfz-Kennzeichen, E-Mail-Adresse, Cookie-Kennungen, Krankendaten sowie Schul- und Arbeitszeugnisse.



Datenverarbeitung

Unter Datenverarbeitung versteht man jeden Vorgang, der sich auf personenbezogene Daten bezieht.

Beispiele: Daten sammeln, speichern, ändern, nutzen, weitergeben oder löschen.



Wo steht's? Artikel 4 DSGVO

Ich betreibe einen Ferien-Bauernhof mit Online-Shop. Welche Kundendaten darf ich speichern?

Grundsätzlich gilt beim Datenschutz: Alles ist verboten, was nicht (ausnahmsweise) erlaubt ist.

Daher dürfen Daten nur unter einer der folgenden Voraussetzungen verarbeitet werden:

- Ihre Kunden haben freiwillig zugestimmt, dass Sie ihre Daten verarbeiten dürfen. Und Sie haben Ihre Kunden dahingehend informiert, dass sie die Zustimmung jederzeit zurücknehmen können.
- Sie benötigen die Daten, um eine rechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Beispiele: Meldebescheinigungen oder Rechnungen, die für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden müssen.
- Sie brauchen die Daten, damit Sie einen Vertrag erfüllen können.
- Sie haben ein berechtigtes Interesse (Kundenpflege, Kundenbindung). Sie

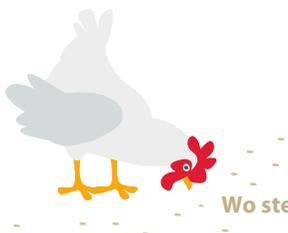
möchten z. B. die Adressdaten Ihrer Kunden speichern, um ihnen Warenproben aus dem Hofladen per Post zuzusenden.

In der Praxis:

Wenn Sie einen Online-Shop betreiben, benötigen Sie Namen und Anschrift der Kunden, um die Waren zu versenden. Das Alter der Kunden könnte eine Rolle spielen, wenn alkoholische Getränke bestellt werden.

Um einen Mietvertrag für eine Ferienwohnung abzuschließen, brauchen Sie ebenfalls Name und Adresse. Auch das Kfz-Kennzeichen könnte ausnahmsweise relevant sein, wenn Sie den Gästen einen bestimmten Parkplatz zuweisen möchten.

Informationen zur Religion oder zum Familienstand sind normalerweise nicht nötig, um den Vertrag zu erfüllen und dürfen deshalb auch nicht abgefragt werden. Wenn Sie trotzdem an solchen Daten interessiert sind, dürfen Sie diese nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Kunden erheben.





3

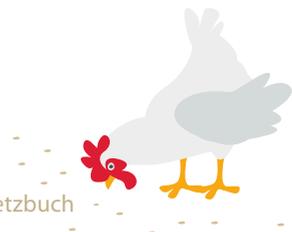
Wie lange darf ich die Daten speichern? Muss ich meinen Kunden sagen, dass ich ihre Daten speichere?

Ist der Vertrag erfüllt, müssen Sie die Daten Ihrer Kunden normalerweise löschen. Es sei denn, es gibt gesetzliche, steuer- oder handelsrechtliche Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungszeit vorsehen. So sind Rechnungen 10 Jahre, Mietverträge 6 bis 10 Jahre und Meldescheine 1 Jahr lang aufzubewahren.

Bei Meldescheinen gibt es eine Besonderheit: Die Aufbewahrungsfrist beginnt erst am Tag nach der Ankunft zu laufen. Reisen Ihre Gäste zum Beispiel am 1. Januar 2020 an, beginnt die Frist am 2. Januar 2020. Sie

müssen den Meldeschein also bis 2. Januar 2021 aufbewahren und ihn dann innerhalb von drei Monaten vernichten.

Wenn Sie Daten Ihrer Kunden sammeln, müssen Sie Ihre Kunden umfassend darüber informieren, welche personenbezogenen Daten in welcher Form gespeichert und wie diese verwendet werden. Außerdem müssen Sie stets in der Lage sein, den Kunden auf deren Wunsch darüber Auskunft zu geben.



4

Was ist eine Datenschutzerklärung? Muss ich diese online stellen?

Eine Datenschutzerklärung informiert die Besucher Ihrer Internetseite darüber, welche personenbezogenen Daten Sie mit welchen Mitteln sammeln, wozu Sie die Daten benötigen und an wen Sie diese gegebenenfalls weiterleiten. Darüber hinaus erfahren die Besucher Ihrer Webseite, wie sie der Verarbeitung ihrer Daten zustimmen, diese einschränken oder ablehnen können.

Eine Datenschutzerklärung muss u. a. folgendes beinhalten:

- Name und Kontaktdaten des Betreibers der Internetseite
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, sofern vorhanden
- Begründung, warum die Daten erhoben werden
- Rechtsgrundlage, auf der die Daten gesammelt werden, z. B. Artikel 6 DSGVO

- Quellen, falls die Daten bei Dritten erhoben werden und nicht beim Kunden selbst
- Empfänger der Daten, wenn diese weitergeleitet werden
- Information darüber, sofern die Daten in ein Drittland übermittelt werden
- Wie lange die Daten gespeichert werden
- Hinweis auf die Rechte Ihrer Kunden, z. B. Recht auf Löschung der Daten
- Hinweis auf das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren
- Hinweise zu Cookies

Auf der Internetseite der IHK Frankfurt a. M. finden Sie z. B. ein Muster einer Datenschutzerklärung.



Wo steht's? Artikel 5 und Artikel 6 DSGVO



5

Was passiert, wenn die Datenschutzerklärung auf der Internetseite fehlt oder fehlerhaft ist?

Wenn Sie eine fehlerhafte oder unvollständige Datenschutzerklärung auf Ihrer Internetseite haben oder diese gänzlich fehlt, müssen Sie mit Bußgeldern und Abmahnungen rechnen.

Sie haben Ihre Kunden dann nämlich nicht ordnungsgemäß über die Erhebung der personenbezogenen Daten informiert.

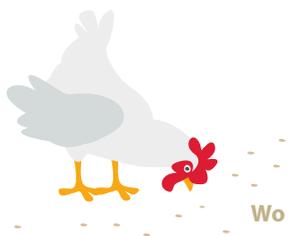
6

Was sind Abmahnungen?

Eine Abmahnung ist die Aufforderung, ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Handlung zu unterlassen. So könnten Sie zum Beispiel aufgefordert werden, eine fehlende Datenschutzerklärung zu unterlassen. Klartext: Sie werden aufgefordert, die Erklärung auf Ihre Internetseite zu stellen. Darüber hinaus müssen Sie sich dazu verpflichten, künftig die Datenschutzerklärung online zu haben.

Das Problem: Die Anwaltskosten gehen zu Ihren Lasten.

Meist sind es die direkten Mitbewerber, die zum Anwalt gehen, um eine Abmahnung zu veranlassen. Die Frage, ob Unternehmer ihre Wettbewerber wegen Verstößen gegen die DSGVO abmahnen können, ist nicht abschließend geklärt. Manche Gerichte verneinen dies. Andere bejahen es mit der Begründung: Ein Unternehmer, der sich nicht an die DSGVO halte, habe einen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Unternehmer, der die strengen gesetzlichen Vorgaben befolgt.



Wo steht's? § 3 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

7 Müssen meine Kunden zustimmen, wenn ich ihre Daten sammeln und speichern möchte?

Es kommt darauf an. In vielen Fällen müssen Ihre Kunden nicht zustimmen. Und zwar dann, wenn die Speicherung, Nutzung oder Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben erlaubt oder erforderlich ist. Beispiele hierfür: Aufbewahrungsfristen für Rechnungen oder Adressdaten, die zum Versand von Waren benötigt werden.

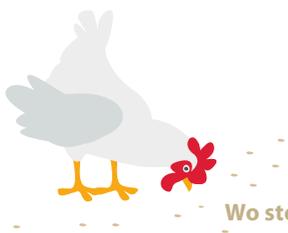
Alle Daten, die über den konkreten Zweck hinausgehen, bedürfen der Einwilligung. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie Ihren Kunden einen Newsletter oder Werbung per E-Mail zusenden möchten.



8 Was ist eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung? Wie muss diese aussehen?

Eine schriftliche Erklärung, mit der Ihre Kunden zustimmen, dass Sie deren Daten nutzen dürfen.

Achtung: Wer eine Mustereinwilligung aus dem Internet als Vorlage verwendet, sollte diese immer den eigenen Anforderungen anpassen.





So könnte eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung aussehen:

Einverständniserklärung in die Erhebung und Verarbeitung von Daten durch [Name Unternehmen]

Zur Abwicklung des Online-Auftrages erfolgt die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail und Bankverbindung. Diese Daten werden auf dem Server von [Unternehmen] gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte Datenverarbeitung auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für das Zustandekommen des Vertrags notwendig ist. Darüber hinaus benötigt es für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Kunden. Eine automatische Löschung erfolgt nach [Anzahl] Monaten, sofern die entsprechenden Daten nicht weiter benötigt werden.

Der Unterzeichnende hat das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden. Auf Anfrage können Sie unter der u. g. Adresse eine Auskunft über den Umfang der unsererseits vorgenommenen Datenerhebung verlangen. Auch kann Ihrerseits eine Datenübertragung verlangt werden. Der Unterzeichnende hat das Recht, diese Einwilligungserklärung abzulehnen. Da wir zur Ausführung des Auftrags jedoch auf die Erhebung und die Verarbeitung o. g. Daten angewiesen sind, würde eine Nichtunterzeichnung die Auftragserfüllung ausschließen.

Kontaktaten *[an wen man sich bei Fragen bzw. Beschwerden wenden kann]*

Hiermit erklärt sich der Unterzeichnende mit der Erhebung und Verarbeitung seiner Daten durch [Unternehmen] einverstanden. Eine entsprechende Belehrung hinsichtlich der Rechte ist erfolgt.

[Datum, Unterschrift]

9

Was sind Cookies? Darf ich diese auf meiner Internetseite verwenden?

Cookies sind kleine Dateien, die auf dem Computer Ihrer Webseitenbesucher gespeichert werden. Cookies liefern Informationen darüber, wie lange sich die Besucher auf der Seite aufhalten und welche Themen sie interessieren.

Im legalen Rahmen werden Cookies verwendet, um Webseiten an die Bedürfnisse der Kunden anzupassen. So werden z. B. nur Inhalte angezeigt, die die jeweiligen Kunden interessieren. Oder es wird Werbung für bestimmte Waren und Dienstleistungen eingeblendet.

Cookies sind erlaubt. Wird allerdings mit deren Hilfe die IP-Adresse des Computers ausgelesen, die es weltweit nur einmal gibt und die Besucher der Webseite somit identifizierbar macht, gilt die DSGVO. Sie müssen also fragen, ob der Besucher der Webseite mit der Verwendung von Cookies einverstanden ist oder nicht.

Dies geschieht meist in Form eines Hinweises, der folgendermaßen aussehen könnte: „Diese Webseite verwendet Cookies, um Inhalte und Werbung zu

personalisieren, Funktionen für soziale Medien anzubieten und um Zugriffe auf unsere Webseite zu analysieren.“

Listen Sie dann alle verwendeten Cookies auf, und lassen Sie die Nutzer wählen, welche sie haben möchten und welche nicht. Meist werden drei Arten zur Wahl gestellt: Präferenz-Cookies merken sich z. B. die aufgerufenen Produkte und passen die Seite entsprechend an. Statistik-Cookies analysieren, wie sich die Besucher auf der Internetseite verhalten. Marketing-Cookies zeigen an, was die Nutzer interessiert, damit gezielt Werbung eingeblendet werden kann.

Allerdings gibt es auch Cookies, die ohne Einwilligung Ihrer Kunden verwendet werden dürfen. Zum Beispiel die, die technisch notwendig sind, damit die Internetseite richtig läuft. So werden Cookies eingesetzt, um in Online-Shops Warenkörbe anzulegen. Die Cookies ermöglichen allerdings keinen Rückschluss auf die Käufer und fallen somit nicht unter die DSGVO.

Tipp: Gehen Sie auf Nummer sicher! Holen Sie immer die Zustimmung Ihrer Kunden ein!



10 Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten?

Höchstwahrscheinlich nicht.

Nur Unternehmen, bei denen mindestens 10 Mitarbeiter personenbezogene Daten verarbeiten, brauchen einen Datenschutzbeauftragten.



Wo steht's? § 38 Bundesdatenschutzgesetz & Artikel 37 DSGVO



11

Darf ich Fotos unserer Feriengäste auf die Internetseite stellen? Muss ich die Gäste vorher fragen?

Sie dürfen Bilder Ihrer Gäste online stellen. Allerdings müssen Sie diese vorher um Erlaubnis bitten. Lassen Sie sich dies am besten schriftlich bestätigen. So können Sie, wenn es einmal Ärger geben sollte, nachweisen, sich an die DSGVO gehalten zu haben.

Egal, ob Sie fotografieren, filmen, die Bilder in sozialen Netzwerken veröf-

fentlichen oder auf Ihre Internetseite stellen: Dies alles gilt als Verarbeitung personenbezogener Daten und bedarf daher der Einwilligung.

Anders ist es, wenn Sie zu rein privaten Zwecken fotografieren oder filmen. Dann gilt die DSGVO nicht.



12

Darf ich die Daten meiner Kunden zu Werbezwecken nutzen?

Möchten Sie Ihren Kunden Werbung per E-Mail, Newsletter oder Fax zukommen lassen, müssen Sie diese zuerst fragen. Sind die Kunden einverstanden, dürfen Sie ihnen Werbung zusenden. Allerdings müssen Sie Ihre Kunden bei jedem Schreiben darauf hinweisen, dass sie der Nutzung ihrer Daten jederzeit widersprechen können. Unaufgeforderte Werbung per Post oder die Zusendung von Katalogen und Warenproben ist erlaubt. Aber nur, so lange die Kunden nicht widersprechen.

Wenn Sie Ihren Kunden Weihnachts- oder Geburtstagskarten zusenden möchten, brauchen Sie nicht zu fragen, weil Sie ein berechtigtes Interesse haben. Schließlich wollen Sie die Kunden an Ihr Unternehmen binden und Kundenpflege betreiben. Allerdings müssen Sie Ihre Kunden vorab

informieren, dass Sie ihre Daten für den Versand von Weihnachts- und Geburtstagsgrüßen verwenden möchten und auf welchem Weg die Grüße verschickt werden.

Haben Ihre Kunden bereits im Vorfeld bekundet, dass sie keine Werbung bzw. keine Karten wünschen, müssen Sie dies respektieren. Gleiches gilt, wenn die Kunden Ihnen später einmal mitteilen, dass sie keine Werbesendungen oder Karten mehr erhalten möchten. Dann dürfen Sie auch nichts (mehr) schicken.

Achtung

Die Zustimmung muss separat eingeholt werden! Sie darf nicht mit der Zustimmung zu den AGB kombiniert werden.



Wo steht's? Artikel 21 DSGVO | § 7 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb



13

Wie schütze ich die Daten meiner Kunden? Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt es?

Sie müssen verhindern, dass ...

- Unbefugte Zutritt zu Ihren Datenverarbeitungsanlagen haben, z. B. durch Gebäude- und Raumsicherung, automatische Zutrittskontrollen, Alarmanlagen, Einsatz von Chipkarten oder verschließbare Server-schränke.
- Unbefugte Ihre Datenverarbeitungsanlagen nutzen können, z. B. durch Benutzerkennungen, Passwörter oder Bildschirmsperren.

Sie müssen gewährleisten, dass ...

- nur Berechtigte auf Ihre Kundendaten zugreifen dürfen und dass diese nicht unbefugt gelesen, verändert, kopiert oder gelöscht werden können, z. B. durch Berechtigungskonzepte.
- Daten bei der elektronischen Übertragung, beim Transport oder der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, z. B. durch Verschlüsselungstechniken oder abschließbare Transportbehälter.

- nachträglich überprüft werden kann, ob und wer Daten verändert oder entfernt hat, z. B. durch Protokolle (Betriebssystem, Netzwerk, Firewall, Datenbank).
- Daten, die Sie im Auftrag Dritter verarbeiten, nur entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers verwendet werden, z. B. durch eine klare und eindeutige Erteilung von Weisungen.
- Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt werden, z. B. durch Datensicherungen, Brand-, Wasserschutz, unterbrechungsfreie Stromversorgung, sichere Aufbewahrung von Datenträgern, Viren- und Diebstahlschutz.
- Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben werden, getrennt voneinander verarbeitet werden, z. B. durch den Einsatz verschiedener Datenbanken oder Tabellen mit unterschiedlicher Zugriffsberechtigung.

Sie haben Fragen zur Datenschutzgrundverordnung oder zu Ihren Rechten und Pflichten im Online-Handel?

So erreichen Sie uns

eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland

c/o Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V.
Bahnhofplatz 3 | 77694 Kehl

Tel.: +49 (0) 78 51.991 48 36 | Fax: +49 (0) 78 51.991 48 11

E-Mail: info@ecommerce-verbindungsstelle.de

Web: www.ecommerce-verbindungsstelle.de

Wer wir sind

Die eCommerce-Verbindungsstelle berät deutsche Verbraucher und Unternehmer, die sich zum Thema Online-Handel informieren möchten. Sei es, weil sie Waren oder Dienstleistungen im Internet kaufen oder diese verkaufen möchten.

Am 1. Januar 2003 wurde die eCommerce-Verbindungsstelle beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. eingerichtet. Finanziert wird sie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Was wir bieten

- Vorträge bei Ihnen oder bei uns im Hause
- Online- und Print-Broschüren zu Themen wie Geoblocking, Online-Shops, eCommerce, Datenschutz & Schlichtung, Impressum, Online-Shopping, M-Commerce
- Internetseite mit Informationen zu Themen wie Bezahlen im Internet, Online-Verträge, Widerrufsrecht, Sicherheit, Datenschutz
- Skype-Sprechstunden

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Verbraucherinnen / Verbraucher) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.